

Satzung

des

Abwasserverbandes

Obere Gersprenz / Odenwaldkreis

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Obere Gersprenz".
- (2) Er hat seinen Sitz in Brensbach im Odenwaldkreis
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 2. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Brensbach, auf den Ortsteil Böllstein der Gemeinde Brombachtal, auf das Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach, auf den Stadtteil Winterkasten der Stadt Lindenfels und auf das Gebiet der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald).

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe des Verbandsplanes für

- die Gemeinde Brensbach,
- für den Ortsteil Böllstein der Gemeinde Brombachtal,
- die Gemeinde Fränkisch-Crumbach,
- für den Stadtteil Winterkasten der Stadt Lindenfels und
- die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

zu besorgen.

- (2) Die Mitgliedsgemeinden dürfen ihr Abwasser nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Sie sind insbesondere zur Beachtung ihrer jeweils geltenden Abwassersatzung verpflichtet.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden

Brensbach,
Brombachtal
Fränkisch-Crumbach
Reichelsheim (Odenwald)
und die Stadt Lindenfels

§ 4 Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben (§ 2) hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro Krimmelbein, Bad König, im Januar 1976 aufgestellten und am 30. September 1977 vom Wasserwirtschaftsamt Darmstadt geprüften Plan. Weiterhin ergibt sich das Unternehmen aus dem vom Ingenieurbüro Krimmelbein, Bad König, im März 1987 aufgestellten Änderungsplan, der am 24. März 1987 durch das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt geprüft wurde, zusammen mit den späteren baulichen Änderungen und Genehmigungen/genehmigten Entwürfen und dem vom Ing.-Büro Krimmelbein im Januar 1997 aufgestellten und von der Verbandsversammlung am 19.02.1997 beschlossenen Ergänzungsplan.
- (3) Die Pläne und Genehmigungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Der Verbandsplan wird beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

Eine Verbandsschau unterbleibt.

§ 6 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
- (2) Beschluss über die Änderung und Aufhebung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- (4) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und eventueller Nachträge.
- (5) Festsetzung der Verbandsumlage.
- (6) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

- (7) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandsvorstandes.
- (8) Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses.
- (9) Beschlussfassung im Falle des § 20 (5) und (6).
- (10) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen/Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Versammlung.
- (11) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- (12) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus 21 Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
Davon entfallen auf die Gemeinde

- Brensbach	6 Vertreter
- Brombachtal	1 Vertreter
- Fränkisch-Crumbach	4 Vertreter
- Lindenfels	1 Vertreter
- Reichelsheim	9 Vertreter
-
- (2) Die Vertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung gewählt.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter in der gleichen Weise zu wählen.
- (4) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Versammlung angehören.

§ 9 Sitzungen der Versammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Versammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Jeder Vertreter hat in der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht Gesetz oder Satzung dies anders bestimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter gem. § 8 (1) anwesend und alle Vertreter rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zusammensetzung/ Wahl/ Amtszeit des Vorstandes sowie Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, zwei stellvertretenden Vorstandsvorstehern sowie 2 Beisitzern. Auf jede Verbandsgemeinde entfällt ein Vorstandsmitglied.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag der jeweiligen Verbandsgemeinde aus der Reihe der Magistrate bzw. Gemeindevorstände die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Gemeindevorstand/dem Magistrat der jeweiligen Mitgliedsgemeinde aus, scheiden diese mit Beendigung ihres Amtes auch aus dem Vorstand aus. Wenn Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (6) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 12 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Geschäftsführer, der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Verbandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Zur Unterstützung bei der Abwicklung und Umsetzung der dem Vorstand obliegenden Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung kann gemäß einer besonderen vertraglichen Vereinbarung auch auf Dritte übertragen werden. Die Vereinbarung ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der jeweils darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Geschäftsführer, dem die Geschäftsführung übertragen worden ist, nimmt an den Vorstandssitzungen und an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Der Geschäftsführer ist Schriftführer in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand.

§ 14 Dienstkräfte

- (1) Der Verbandsvorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitgliedern findet § 110 (4) der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

§ 15 Aufgaben der Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind, insbesondere

- (1) die Aufstellung des Wirtschaftsplans und eventueller Nachträge.
- (2) die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht.
- (3) die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzung durch den Wirtschaftsplan und eventueller Nachträge.
- (4) die vierteljährliche schriftliche Unterrichtung der Verbandsversammlung über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans.
- (5) Unterrichtung der Verbandsversammlung im Falle des § 20 (5) und (6).
- (6) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte.
- (7) die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.

§ 16 Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 17 Beschließen im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 19 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld. Darüber hinaus ist der § 27 HGO entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung festgelegt.

§ 20 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Abwasserverbandes ab dem 01.01.2009 gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Abwasserverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Schuldenübersicht besteht. Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht besteht.
- (4) Verantwortlich für das Rechnungswesen ist der Vorstand.

- (5) Sind bei Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, so hat der Vorstand die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten. Er hat in einem Bericht darzulegen, aus welchen Gründen die Mindererträge oder Mehraufwendungen auch bei Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmen oder zur Einsparung von Ausgaben unvermeidbar sind oder sein werden. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung der Verbandsversammlung die Zustimmung des Vorstandes; dieser hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- (6) Mehrausgaben im Vermögensplan für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Verbandsversammlung ist alsbald zu unterrichten.
- (7) Der Jahresabschluss ist von einem durch die Verbandsversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer zu prüfen. Innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres soll der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt werden.
- (8) Die dauernde Überwachung der Kasse sowie die Vornahme der unvermuteten Kassenprüfung obliegt dem Revisionsamt des Odenwaldkreises.
- (9) Der Wirtschaftsplan und eventuelle Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (10) Die Verbandsmitglieder statten den Abwasserverband nicht mit einem Stammkapital aus.

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen)

§ 22 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beiträge bemessen sich nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- (2) Der Beitrag, den die einzelnen Verbandsmitglieder dem Verband zu entrichten haben, ergibt sich aus den Kosten der Verwaltung des Verbandes, dem Betrieb, der Wartung und Unterhaltung der Verbandsanlagen sowie den Kosten für die Planung und den Bau der Verbandsanlagen.

- (3) Das Beitragsverhältnis entspricht der Menge und Beschaffenheit der Abwässer, die den öffentlichen Abwasseranlagen der Mitgliedsgemeinden und des Verbandes zugeführt werden.
- (4) Menge und Beschaffenheit der Abwässer im Sinne des Abs. 3 ergeben sich aus den Bemessungsgrundlagen für die Kanalbenutzungsgebühren der Verbandsmitglieder. Es wird hierbei immer die zuletzt abgerechnete Wassermenge vor Erstellung des Haushaltsplanes berücksichtigt. Die Verbandsmitglieder müssen diese Menge jeweils nach erfolgter Abrechnung ermitteln und dem Verband bis zum 15. September eines jeden Jahres mitteilen.
- (5) Soweit Verbandsmitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für den Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Betrag zu entrichten.
- (6) Bei abschnittsweiser Ausführung der Unternehmen können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 23 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Zur Erhebung der Verbandsbeiträge kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 24 Vorausleistungen und Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Maßstab für die Vorausleistungen ist die Höhe der Verbandsumlage gemäß des Wirtschaftsplans sowie die Festsetzung des Vorjahres.

Die Zahlung des Jahresbeitrags erfolgt in vier gleich großen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres.

§ 25 Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der Vorstandsvorsteher und im Verhinderungsfall seine Stellvertreter. Die Anordnungsbefugnis kann der Vorstandsvorsteher schriftlich übertragen.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, die Mitglieder sind, nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 27 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreisausschusses des Odenwaldkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 28 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - zur Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und eventueller Nachträge
 - zur Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und eventueller Nachträge
 - zur Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite
 - zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zur Verpflichtung aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäften wirtschaftlich gleichkommen.

§ 29 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Vertreter der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie sonstige für den Verband tätige Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 30 Änderung der Satzung

- (1) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 31 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Abwasserverbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 32 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff) gegeben.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01. 01. 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Satzung vom 30. Januar 1978, zuletzt geändert vom 20. Januar 1997, außer Kraft.

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Obere Gersprenz

Die Satzung des Abwasserverbandes Obere Gersprenz vom 19. Februar 1997. Dezember 1996, geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).“
2. In § 2 wird als neuer Abs. 3 angefügt:
„(3) Der Verband hat weiterhin zur Aufgabe, die Klärschlämme, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vom Verband nach Abs. 1 wahrzunehmenden Aufgaben entstehen, zu verwerten und zu entsorgen.“
3. In § 4 wird als neuer Abs. 5 angefügt:
„(5) Der Verband darf insbesondere zur Wahrnehmung seiner in § 2 Abs. 3 definierten Aufgabe eine Gesellschaft mit anderen Trägern der Abwasserbeseitigung außerhalb seines Verbandsgebiets gründen oder sich an einer entsprechenden Gesellschaft beteiligen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) die bisherige Ziffer (5) entfällt
 - b) die bisherigen Ziffern (6) bis (10) werden zu Ziffern (5) bis (9)
 - c) Als neue Ziffer (10) wird eingefügt:
„(10) Beschlussfassung über die Gründung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung bzw. Auflösung einer Gesellschaft oder einer Beteiligung an einer solchen,“.
5. § 8 wird um folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:
 - „(5) Wenn ein Vertreter der Verbandsversammlung, der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurde, vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung ausscheidet, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl.
 - (6) Wenn ein Vertreter der Verbandsversammlung, der nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wurde, vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung ausscheidet, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber des gleichen Wahlvorschlags nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, erfolgt für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.“
6. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Erschienen“ wird ersetzt durch das Wort „Erschienenen“.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 20 Wirtschaftsführung, Prüfungswesen“
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung sowie das Prüfungswesen des Verbandes richten sich nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) mit der Maßgabe,

dass die darin genannten Vorschriften insbesondere des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sinngemäß anzuwenden sind.“

8. *§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Der Begriff „Haushaltsführung“ wird ersetzt durch den Begriff „Wirtschafts- und Haushaltsführung“.*
9. *§ 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Haushaltsplanes“ wird ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsplans“.*
10. *§ 28 wird wie folgt geändert:*
 - a) *Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 28 Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Geschäften“*
 - b) *In Absatz 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt. Außerdem wird nach dem Wort „Kassenkredite“ eingefügt:
„- zur Aufnahme eines Kredits, wenn ein Betrag von 500.000 € im Jahr überschritten wird“.*
 - c) *In Absatz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.*
11. *§ 32 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:
„Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 13 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung gegeben.“*

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.